

Mit Bedacht bin ich noch nicht auf einen Nachweis eingegangen, den Werner in seiner grundlegenden Arbeit über „Die Nachkommen Karls des Großen“ geführt hat und der für die hier behandelte Frage von höchster Bedeutung ist, auf den Nachweis nämlich, daß der Vater der Adelheid kein Geringerer war als der Pfalzgraf und frühere *missus dominicus* Karls d. K. Adalhard, der in weiblicher Linie ein Enkel des 816 verstorbenen Grafen Beggo von Paris gewesen ist⁵⁴; ein Sohn dieses Adalhard und somit ein Bruder der Adelheid war Abt Wulfhard von Flavigny, der kurze Zeit Kanzler Ludwigs d. St. und später Karlmanns war und vielleicht am 6. September des Jahres 881 im Kampf gegen Boso von Vienne gefallen ist⁵⁵. Dieser Nachweis ist für Werner gewissermaßen der Kernpunkt seiner Beweisführung in der Ehefrage Ludwigs d. St.⁵⁶. Auch ich halte Werners Nachweis für außerordentlich wichtig, glaube aber, daß er anders gedeutet werden muß, als dies Werner tut.

Ausgangspunkt ist für Werner – und ich stimme ihm zu – eine Bestimmung des Capitulare von Quierzy vom 14. Juni 877⁵⁷, wonach *Adalardus comes palatii remaneat cum eo* (scil. Ludovico) *cum sigillo*⁵⁸. Der Pfalzgraf Adalhard – wie wir nun wissen, der Vater der Adelheid – wurde also bei Ludwig d. St. zurückgelassen *cum sigillo*; er war also zugleich Siegelbewahrer, was zunächst einmal beweist, daß Ludwig über keine eigene Kanzlei verfügte und nicht das Recht hatte, während der Abwesenheit Karls d. K. in Italien Urkunden im eigenen Namen auszustellen⁵⁹. Das ist aber beileibe nicht alles. Selten wird man in der Geschichte ein Dokument finden, in dem das Mißtrauen des Vaters gegen den einzig möglichen Thronerben in so krasser, ich möchte sogar sagen, in so niederträchtiger Form seinen Niederschlag gefunden hat wie das Capitulare von Quierzy. Zunächst einmal wird Krönung und Salbung Ludwigs auf die Zeit nach der Rückkehr Karls

⁵⁴) Vgl. Werner, Nachkommen, S. 429–435; hiernach sind die Angaben über die Abkunft der Adelheid bei Brühl, S. 66 Anm. 46, 70 Anm. 60 zu berichtigen; zustimmend auch Bautier, Introduction, S. XXVIII Anm. 2.

⁵⁵) Bautier, Introduction, S. LXV–LXVII; s. auch Werner, Nachkommen, S. 432 mit Anm. 11.

⁵⁶) Werner, Nachkommen, S. 433, 440.

⁵⁷) Noch immer wertvoll Emile Bourgeois, *Le Capitulaire de Quierzy* (1885). Ausgerechnet für dieses so überaus wichtige Capitulare liegt keine handschriftliche Überlieferung mehr vor, und wir sind auf den Druck von Sirmond angewiesen.

⁵⁸) MGH Capit. 2, Nr. 281 c. 17 (S. 359 Z. 32).

⁵⁹) Ludwig hat vor dem Tode des Vaters lediglich zwei Diplomen Karls sein Monogram mit Signumzeile (*Signum Hludowici gloriosi regis*) beigesetzt; vgl. besonders Bautier, Introduction, S. XXI–XXIII, und Actes de Louis II le Bègue, Nr. 1–2.